



Sehr geehrte Damen und Herren,

die an Sie gelieferten Produkte fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) vom 8. Juni 2011 und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG2) vom 24. Februar 2012.

Weiter fallen unsere Produkte nicht in den Anwendungsbereich „gummi- und kunststoffhaltige Alltagsprodukte“ gem. REACH-Anhang XVII.

Um der aktuellen Umweltgesetzgebung zu entsprechen, beschränken wir freiwillig die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, insbesondere die Konzentration bzw. Anwendung von Blei (Pb) gemäß den Vorgaben aus der Richtlinie (RoHS II) und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG2).

Unsere Produkte aus Messing werden der im Anhang III zur RoHS II unter Pkt.6c genannten Ausnahme zugeordnet, nach der Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4,0 Gewichtsprozent von den Anforderungen ausgenommen sind.

Für die betreffenden Produkte verwenden wir Messinglegierungen mit einem Bleianteil von maximal 3,5 Gewichtsprozent und sind damit konform zu den RoHS- und ElektroG- Forderungen.

Stangen und Stabmaterial aus denen unsere Erzeugnisse gefertigt werden, sind ohne funktionsbezogene Freisetzung von Einzelstoffen!

Sofern wir im Einzelfall Kenntnis darüber erhalten, dass SVHC in Produkten verwendet werden, informieren wir Sie darüber entsprechend der Vorgabe des REACH Artikel 33.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik.

In den Angaben ist keine Zusicherung im gewährleistungsrechtlichen Sinn zu verstehen.